



Amtsblatt der Stadt Köln

56. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 28. Mai 2025

Nummer 22

Inhalt

- 109 Satzung Zur Aufhebung der bestehenden Satzung über Anbringungsort, Abmessungen und Ausgestaltung von Werbeanlagen für einen Teil der Ortslage in der Kölner Altstadt im Bereich der Ringstraßen von der Straße „Konrad-Adenauer-Ufer“ im Norden bis zur Straße „Am Bayenturm“ im Süden mit dem Arbeitstitel: Werbesatzung Kölner Ringstraßen vom 28. Mai 1995 (im Amtsblatt Nr. 27 vom 19.06.1995 bekannt gegeben) vom 16. April 2025

Seite 234

- 110 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Köln rrh. Süd.

Seite 236

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- 111 Einladung 42. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 27. Mai 2025
– 15.30 Uhr Ratssaal

Seite 237

- 112 235/1 - Zentrales Namensarchiv
Neubenennungen, Umbenennungen, Einbeziehung und Aufhebung von Straßen in Köln

Seite 237

- 113 Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld am 30. Juni 2025
– Geänderter Sitzungsort

Seite 238

- 109 Satzung Zur Aufhebung der bestehenden Satzung über Anbringungsort, Abmessungen und Ausgestaltung von Werbeanlagen für einen Teil der Ortslage in der Kölner Altstadt im Bereich der Ringstraßen von der Straße „Konrad-Adenauer-Ufer“ im Norden bis zur Straße „Am Bayenturm“ im Süden mit dem Arbeitstitel: Werbesatzung Kölner Ringstraßen vom 28. Mai 1995 (im Amtsblatt Nr. 27 vom 19.06.1995 bekannt gegeben) vom 16. April 2025**

Vorbemerkung

Die „Werbesatzung Kölner Ringstraßen“, die der Rat der Stadt am 04.05.1995 beschlossen hat und die mit der Bekanntmachung am 19.06.1995 in Kraft getreten ist, wurde vom Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 03.08.2010 – 2K 4112/09 und vom 27.11.2012 – 2K 4268/11 – inzident für unwirksam erklärt. Die Kammer hat ihr Urteil damit begründet, dass es juristisch nicht zulässig sei, eine Satzung über die gesamten Ringe zu erlassen, weil dadurch die erforderliche Differenzierung zwischen dem Erhaltungsgedanken des historischen Straßenzugs und einer baugestalterischen Absicht nicht stattgefunden habe.

Um das Urteil zu würdigen, war es notwendig, eine Satzung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Typologien der Ringstraßen hinweg neu zu erlassen. Die Verwaltung hatte in der Folge das ursprüngliche Konzept unter Berücksichtigung der Aussagen der Leitlinien Kölner Ringstraßen aus dem Jahr 2012 weiterentwickelt. Auf dieser Grundlage wurden die gewünschten städtebaulichen und gestalterischen Ziele weiterverfolgt. Ziel war es, das relativ homogen wirkende städtebauliche Ensemble aus den 1960-er Jahren ohne wesentlich beeinträchtigte Werbung zu erhalten bzw. zu verbessern, aber dennoch öffentlich wirksame Werbeanlage und deren Prägung bzw. Auswirkung auf den öffentlichen Stadtraum zu ermöglichen.

Im Zuge der Neuauflage der bisherigen Werbesatzung Kölner Ringstraßen wurde diese in 16 Teilbereiche unterteilt. In einem ersten Schritt hatte der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 07.09.2023 bereits die Werbesatzungen A–G für die Bereiche zwischen Theodor-Heuss-Ring und Rudolfplatz beschlossen (27. Sitzung des Rates am 07.09.2023). Die übrigen Satzungen H–N für den Ringbereich zwischen Hohenstaufenring und Ubierring wurden am 21.03.2024 vom Rat der Stadt Köln beschlossen (31. Sitzung des Rates am 21.03.2024).

Im Rahmen der Überarbeitungen wurde der eingeforderte Ortsbezug in den Satzungen für die jeweiligen Teil-Abschnitte des Ringbereichs dargestellt und auf seine Identität (Typen 1 – Boulevard, Typ 2a und Typ 2b, Stadtplatz ohne und mit Denkmal, und 3 – Grünanlage) ausformuliert. Diese drei grundsätzlichen Gestaltungstypen resultieren aus der „Planungswerkstatt Ringe“, die nach der Veröffentlichung des Masterplans Innenstadt durchgeführt wurde. Durch diese ortsbezogene Differenzierung

kann der Geltungsbereich der neuen Satzungen vom Geltungsbereich der Altsatzung kleinteilig abweichen.

Als Beispiel kann hierfür die Ausdehnung im Bereich des Zülpicher Platzes herangezogen werden. Umfasste die Altsatzung noch den gesamten Bereich um die Kirche Herz-Jesu, ist in der neuen Werbesatzung H nur noch ein in Richtung des Hohenstaufenerings gelegener Teilbereich der Kirche Bestandteil des Geltungsbereichs. Somit wird die aktuelle Satzung auf der Kölner Ringstraße, mit Blick auf die Identität und den Ortsbezug, dem Typ 1 Boulevard gerecht. Im angrenzenden Bereich werden seit dem 27.10.2009 die Werbeanlagen zudem durch Werbesatzung „Kwartier Latäng“ reguliert. Der Teilbereich Zülpicher Platz ist somit vielmehr als räumlicher Auftakt dem Bereich „Quartier Latäng“ zuzuordnen, weshalb eine Neu-Beplanung für den nun unbeplanten Bereich im Zuge einer Überarbeitung dieser Satzung perspektivisch geplant ist.

Da die Altsatzung durch das Verwaltungsgericht Köln lediglich inzident für unwirksam erklärt und bisweilen weder durch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen im Wege des Normenkontrollverfahrens noch durch den Rat der Stadt Köln aufgehoben wurde, ist diese für diejenigen Teilbereiche, die nicht durch die mittlerweile in Kraft getretenen Werbesatzungen A-N überplant wurden, noch als Satzung rechtsgültig und anzuwenden. Die endgültige Aufhebung soll nun im Zuge dieses Beschlussvor schlages nachträglich erfolgen.

Die allgemeinen Regelungen der BauO NRW, die nach Aufhebung der Satzung für die nicht mehr planungsrechtlich abgedeckten Bereiche gelten, machen hinreichende Vorgaben für die Zulässigkeit von Werbeanlagen und ihre Gestaltung, sodass grund sätzlich kein Bedürfnis besteht, diese Teilbereiche erneut zu überplanen.

Durch die – allein angesichts der geringen Größe der nunmehr nicht beplanten Bereiche in ihrer Anzahl zu vernachlässigenden – Werbeanlagen sind negative Auswirkungen auf das Stadtbild durch die geringfügigen Abweichungen nicht zu erwarten. Vielmehr wird das Ziel, die Werbemöglichkeiten von Privaten mit dem öffentlichen Interesse für ein wertiges und einheitliches Stadtbild entlang der Kölner Ringstraßen in Einklang zu bringen, auch nach Aufhebung der Altsatzung für diese Teilbereiche erreicht. Abschließend wird dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln durch die Dif fenzierung der angewendeten Teilbereiche sowie für den Ort bemessen formulierte Regulierungen Sorge getragen.

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über Anbringungsort, Abmessungen und Ausgestaltung von Werbeanla gen für einen Teil der Ortslage in der Kölner Altstadt im Bereich der Ringstraßen von der Straße „Konrad-Adenauer-Ufer“ im Norden bis zur Straße „Am Bayenturm“ im Süden mit dem Arbeitstitel: Werbesatzung Kölner Ringstraßen vom 28. Mai 1995 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 16.04.2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

110 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Köln rrh. Süd.

Hiermit lade ich zur Genossenschaftsversammlung für

Dienstag, den 24.06.2025, um 19.00 Uhr

in Gut Leidenhausen 1 (Besprechungsraum im Herrenhaus), 51147 Köln-Porz-Eil, ein.

Eingeladen sind alle Jagdgenossen, die im rechtsrheinischen Stadtgebiet südlich der Bundesautobahn (BAB) 3/4 von der Rodenkirchener Brücke über BAB Dreieck Heumar und BAB 3 bejagdbare Flächen (außer Eigenjagdbezirken) besitzen. Der Bezirk wird im Osten und Süden durch die Stadtgrenze, im Westen durch den Rheinstrom abgeschlossen.

Der Nachweis der bejagdbaren Flächen ist vor Beginn der Sitzung dem Protokollführer vorzulegen.

Jagdgenossen können sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist schriftlich und mit Angabe der zu vertretenden Flächen vor der Versammlung dem Protokollführer zu übergeben. Auf § 10 Abs. 4 der Satzung wird hingewiesen.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Jagdvorstandes
4. Haushaltsplan 2023/24
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Kassenführers
8. Entlastung des Vorstandes
9. Vorlage des Haushaltsplanes 2024/2025
10. Verschiedenes

Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Der Jagdvorsteher
Konrad Weiser

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

111 Einladung 42. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 27. Mai 2025 – 15.30 Uhr Ratssaal

Öffentliche Bekanntmachung vom 19.05.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.05.19_0093-01_einladung_ratsitzung_27.05.2025.pdf

112 235/1 – Zentrales Namensarchiv Neubenennungen, Umbenennungen, Einbeziehung und Aufhebung von Straßen in Köln

Öffentliche Bekanntmachung vom 19.05.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.05.19_0094-01_neu-umbenennung_strassen_koeln_vm224.pdf

**113 Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld am 30. Juni 2025
– Geänderter Sitzungsort**

Öffentliche Bekanntmachung vom 21.05.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.05.21_0096-01_sitzung_bv_ehrenfeld_aenderung_sitzungsort.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter:
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und
<https://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter:
<https://www.stadt-koeln.de/oefentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.